Bebauungsplan "BIETIGHEIMER WEG SÜD – 1. Bauabschnitt" Zweckverband Bietigheimer Weg

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf Grundlage der Aufstellungsbeschlüsse, mit einer Gesamtfläche von ca. 16 ha. In dieser Abwägung wird vorrangig zum Geltungsbereich des 1. Bauabschnitts (ca. 2,3 ha) Stellung genommen.

A Frühzeitige Beteiligung der Behörden (gemäß § 4 (1) BauGB)

Behörde	Stellungnahme	Anmerkung
1. Landratsamt Ludwigsburg (02.02.2016) I. Naturschutz	Allgemeines Bei den vom Bebauungsplan betroffenen Flächen handelt es sich hauptsächlich um Ackerflächen mit einer hohen bis sehr hohen Bodenwertigkeit (landwirtschaftli- che Vorrangflur I).	In Bietigheim-Bissingen und Ingersheim gibt es einen großen Bedarf an gewerblichen Bauflächen. Innerhalb der Gemarkung Ingersheim sind keine Alternativflächen verfügbar. Um den Eingriff in das Schutzgut Boden abzumildern und den hochwertigen Oberboden zu erhalten, wird ein Oberbodenmanagement durchgeführt.
	Entsprechend sind die Flächen im Regionalplan noch als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und als Regionaler Grünzug ausgewiesen.	Der Regionalplan wurde zwischenzeitlich geändert und ist mit der Bekanntmachung vom 19.08.2016 in Kraft getreten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind nun als regionaler Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen vorgesehen.
	Das Gebiet grenzt zudem an das Land- schaftsschutzgebiet "Enztal zwischen Bietigheim und Besigheim mit Rossert, Brachberg, Abendberg und Hirschberg sowie Galgenfeld, Forst und Brandholz mit Umgebung" an, welches in diesem Bereich dann nur noch als schmaler Kor- ridor ohne Puffer zwischen zwei Gewer- begebieten ausgeformt ist und dadurch an Funktion verliert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.
	Zudem wird durch eine Bebauung in die- sem Bereich erheblich in die Luftleitbahn zwischen Bietigheim-Bissingen und In- gersheim eingegriffen.	Es wurde ein Klimagutachten zum Be- bauungsplan erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in den Bebau- ungsplan eingearbeitet, um negative Auswirkungen zu vermeiden.
	Umweltbericht und Artenschutz Im weiteren Verfahren ist eine Umwelt- prüfung durchzuführen, in der die Aus- wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Arten/Biotope, Landschafts- bild/Erholung, Luft/Klima, Boden und Wasser im üblichen Rahmen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet werden. Ein Ausgleichskonzept ist zu erarbeiten.	Es wurde ein Umweltbericht samt Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan erstellt.
	Da sich aus artenschutzrechtlichen Best- immungen des § 44 BNatSchG Vollzugs-	Es wurden spezielle artenschutzrechtli- che Untersuchungen durchgeführt.

hindernisse für einen Bebauungsplan ergeben könnten, muss die Gemeinde den Artenschutz bereits in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Die Gemeinde muss sicherstellen, dass beim Vollzug der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist zu erarbeiten und im weiteren Verfahren vorzulegen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umgesetzt.

Die Unterlagen werden im Zuge der Offenlage zur Stellungnahme vorgelegt.

Sobald der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz und ein Artenschutzgutachten vorliegen, werden wir uns umfassend zu den naturschutzrechtlichen Aspekten der Planung äußern. Im Zuge der Offenlage erfolgt eine erneute Beteiligung.

II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Kommunales Abwasser und Oberfiächengewässer:

Wir bitten die Entwässerung des geplanten Baugebietes frühzeitig mit dem Fachbereich Umwelt abzustimmen. Auf § 55 WHG (getrennte Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswasser) wird hingewiesen.

Das Thema Entwässerung wurde zwischenzeitlich mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz:

Im Planungsgebiet stehen über den Schichten des Unterkeupers noch mehrere Meter mächtige quartäre Deckschichten an. Zur Minimierung des örtlichen Verlustes der Grundwasserneubildung ist die Versickerung von Niederschlagswasser über Mulden(-Rigolen) anzustreben.

Eine Versickerung über Mulden ist nicht vorgesehen, jedoch müssen gering belastete private Verkehrsflächen (z.B. Stellplätze) wasserdurchlässig hergestellt werden.

Altlasten:

Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger Erkenntnisse vor die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bodenschutz:

Im Planbereich stehen hochwertigste Parabraunerden aus Löss/Lösslehm an. Die Bodenschätzung lautet überwiegend L 3 Lö 76/85. Im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfolgte eine Bewertung der Böden.

Wir regen ein Oberbodenmanagementkonzept an, um den hochwertigen Oberboden für landwirtschaftliche Auffüllungen zur Bodenverbesserung (Ackerzahl < 60) zu verwenden. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen als Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Boden anerkannt werden. Die Abstimmung sollte frühzeitig mit uns erfolgen, da hierfür separate naturschutz- und

Wie angeregt, wird ein Oberbodenmanagement durchgeführt.

baurechtliche Genehmigungen notwendig sind.

Unter den Hinweisen im Bebauungsplan ist folgender Eintrag vorzunehmen: Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt vom Nov. 2015). Das Beiblatt ist den genehmigten Bebauungsplanunterlagen beizufügen.

Der Hinweis wurde in den Bebauungsplan übernommen. Auf das Beiblatt wird hingewiesen.

III. Immissionsschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht sich auf Flächen westlich der Ludwigsburger Straße und südlich des bestehenden Gewerbegebiets "Gröninger Weg" auf Gemarkung Großingersheim. Die Änderung bezieht sich auf einen von fünf regionalen Gewerbeschwerpunkten, die von der Region beschlossen worden sind. Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 16 ha. Die Fläche ist bisher landwirtschaftlich genutzt und soll zukünftig gewerblich genutzt werden.

Immissionsschutzrechtlich bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Im weiteren Bebauungsplanverfahren muss untersucht werden, welche Geräuscheinwirkungen auf die gewerblich genutzten Flächen einwirken, ggf. auch welche Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft des Gewerbegebiets hervorgerufen werden. Des Weiteren müssen die verkehrlich bedingten Lärmimmissionen im weiteren Verfahren untersucht werden.

Es wurden Hinweise zum Schallschutz in den Bebauungsplan aufgenommen. Aufgrund der Lage des 1. Bauabschnitts sind weder innerhalb, noch außerhalb des Geltungsbereichs negativen Auswirkungen zu erwarten.

IV. Landwirtschaft

Das Plangebiet, das 16,08 ha umfasst, verfügt über hervorragende Produktionsbedingungen für die landwirtschaftliche Erzeugung. Die Ackerzahlen liegen > 80, zum Teil > 90. Es wird dringend empfohlen, im Rahmen eines Gutachtens (Fachbeitrag Landwirtschaft) die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere durch Flächenverluste darzustellen.

Hierbei sind auch erforderliche Flächen für Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets, soweit sie landwirtschaftliche Flächen betreffen, zu berücksichtigen. Es wird gebeten, darzu-

Innerhalb der Gemarkung Ingersheim sind keine Alternativflächen verfügbar. Um den Eingriff in das Schutzgut Boden abzumildern und den hochwertigen Oberboden zu erhalten, wird ein Oberbodenmanagement durchgeführt. Eine Beeinträchtigung von Produktionsbedingungen für die landwirtschaftliche Erzeugung kann ausgeschlossen werden. Für den am stärksten betroffenen Landwirt sind die Flächenverluste durch eine Betriebsumstrukturierung vertretbar (keine Existenzgefährdung).

Die Ausgleichsmaßnahmen werden auf Flächen durchgeführt, die die Landwirtschaft nicht beeinträchtigen. Die erforderliche Anlage einer Buntbrache (CEF-Maßnahme) für die Feldlerche

A	legen, wie dem Prüfauftrag gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung getragen werden soll.	wird auf einer Fläche des Zweckverbands durchgeführt.
	Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich in ca. 400 m Entfernung ein stark emittierender landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetrieb befindet. Der Tierbestand wurde in den vergangenen Jahren ausgebaut. Es ist sicher zu stellen, dass auf dem Tierhaltungsbetrieb auch weitere Entwicklungsschritte möglich bleiben. Auch hierzu sollten in dem Fachbeitrag Landwirtschaft Aussagen getroffen werden.	Durch die Umsetzung des 1. Bauabschnitts ergeben sich aufgrund der Abstände (mind. 750 m) und der geplanten Nutzung (Wohnen ausgeschlossen) keine Einschränkungen für den landwirtschaftlichen Betrieb. Im Zuge der Realisierung der weiteren Bauabschnitte wird das Thema erneut aufgegriffen und gegebenenfalls ein Gutachten erstellt.
V. Straßen	Wie wir bereits in unserer Stellungnahme gegenüber dem Verband Region Stuttgart angemerkt haben, ist dieser Gewerbestandort verkehrlich problematisch. Dieser Standort verfügt über keinen Autobahnanschluss, der auf direktem Weg ohne Ortsdurchfahrt zu erreichen wäre. Der bisher noch fehlende Autobahnanschluss im Bereich der A 81/ Kreisverkehr L 1113/ L 1138 könnte bei der Erschließung der Erweiterung des Gewerbegebiets "Bietigheimer Weg" für eine erhebliche verkehrliche Entlastung sorgen. Für unsere weitere Beurteilung ist es notwendig, die zukünftige Verkehrsbeiastung der beiden betroffenen Landesstraßen 1125 und 1113 und der betroffenen Knotenpunkte zu kennen. Das Gutachten von 2013 muss hinsichtlich der neuen Planung aktualisiert und erforderliche Maßnahmen untersucht werden.	Der 1. Bauabschnitt ist über die Bertha- Benz-Straße und den Gröninger Weg an zwei Landesstraßen angebunden. Über den Gröninger Weg und die Ludwigsbur- ger Straße (L 1113) im Osten ist die Au- tobahnanschlussstelle Ludwigsburg Nord ortsdurchfahrtsfrei und in nur wenigen Minuten zu erreichen (Strecke: ca. 6,5 km). Mit Umsetzung der weiteren Bauab- schnitte wird es einen südlicher gelege- nen Anschluss an die L 1113 geben und diese Route noch attraktiver machen. Die Aufteilung des zusätzlichen Verkehrs aus dem 1. Bauabschnitt auf die be- troffenen Landesstraßen, ist in der Ver- kehrsuntersuchung zum Bebauungsplan dargestellt. Die zusätzlichen Verkehrs- mengen können auch zukünftig auf den vorhandenen Straßen und über die be- stehenden Knotenpunkte leistungsge- recht abgewickelt werden.
	Bauliche Änderungen an den beiden Landesstraßen sind darüber hinaus mit dem Vertreter des Straßenbaulastträgers Land, dem Regierungspräsidium Stuttgart, abzustimmen. Wir weisen schon heute vorsorglich darauf hin, dass zusätzliche Aufwendungen bei der Straßenunterhaltung, die zur Erschließung des Baugebiets erforderlich werden, gegenüber dem Land abgelöst werden müssen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2. Verband Region Stuttgart (28.01.2016)	Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 27.01.2016 folgenden Beschluss zum oben genannten Verfahren gefasst: "Den vorliegenden Bauleitplänen stehen aufgrund der teilweisen Lage in einem Regionalen Grünzug bis zur Rechtsverbindlichkeit der Regionalpfanänderung	Der Regionalplan wurde zwischenzeitlich geändert und ist mit der Bekanntma- chung vom 19.08.2016 in Kraft getreten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbe-

zur Festlegung von Regionalen Gewerbeschwerpunkten Ziele der Regionalplanung entgegen.

Dies ist bei der weiteren Zeitplanung der Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Die Hinweise zum Artenschutz, zur Denkmalpflege, zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie zur evtl. Beeinträchtigung von Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen."

Dem Beschlussvorschlag ging folgender Sachvortrag voraus:

Im Westen von Ingersheim sollen neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Grund dafür ist der vorliegende Bedarf für ortsansässige Unternehmen in Ingersheim und Bietigheim-Bissingen wie auch der im Rahmen der Regionalplanänderung für Regionale Gewerbeschwerpunkte nachgewiesene Gewerbeflächenbedarf in diesem Teilraum.

Zur Ausweisung der Gewerbefläche wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird dem Verband Region Stuttgart der dafür vorgesehene Geltungsbereich vorgelegt. Da die Fläche im seit 1994 rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Bietigheim-Bissingen / Ingersheim / Tamm als Fläche für Landwirtschaft mit einer Größe von rund 16,1 ha dargestellt ist, soll zudem der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert und eine Gewerbliche Baufläche (Planung) dargestellt werden.

Regionalplanerische Wertung: Die Fläche liegt innerhalb des vom Verband Region Stuttgart geplanten Regionalen Gewerbeschwerpunktes "Ingersheim" mit einer Größe von rund 17 ha. Der betroffene Regionale Grünzug soll durch die geplante Regionalplanänderung zurückgenommen werden. Der Verband hat im Rahmen seines Regionalplanänderungsverfahrens zur Festlegung von Regionalen Schwerpunkten für Gewerbe anhand einer Analyse den Gewerbeflächenbedarf für den Teilraum nördlich von Stuttgart ermittelt und den weiteren Planungen zu Grunde gelegt. Die Regionalplanänderung zur Festlegung von vier Regionalen Gewerbeschwerpunkten mit einem Gesamtumfang von knapp 75 ha wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2015 als Satzung beschlossen und liegt aktuell dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

reichs sind nun als regionaler Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen vorgesehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird Stellung zu den verschiedenen Themen genommen.

Der Regionalplan wurde zwischenzeitlich geändert und ist mit der Bekanntmachung vom 19.08.2016 in Kraft getreten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind nun als regionaler Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen vorgesehen.

als oberster Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vor.

Da der südwestliche Teilbereich innerhalb eines rechtsverbindlichen Regionalen Grünzugs liegt, stehen der kommunalen Planung zum jetzigen Zeitpunkt und bis zur Rechtsverbindlichkeit der Regionatplanänderung Ziele der Regionalplanung entgegen.

Dies ist bei der weiteren Zeitplanung der Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Die Gesamtbeurteilung des Umweltberichts zum Regionalplanänderungsverfahren stellt für den betreffenden Bereich
erhebliche Beeinträchtigungen des
Schutzgutes Boden und der landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Nutzfläche dar:

Nach Angaben der Stadt Bietigheim-Bissingen wird die Bedeutung der offenen Ackerflächen im Planungsgebiet vom Landratsamt Ludwigsburg für Durchzügler, rastende Vogelarten und Wintergäste als hoch eingestuft. Vorkommen von Feldbrütern sind nicht bekannt, aber wahrscheinlich; diese würden die Durchführung spezieller Artenschutzmaßnahmen notwendig machen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG zu vermeiden. Der Turmfalke ist als Nahrungsgast nachgewiesen. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu beachten. Weiterhin erfolgt der Hinweis auf eine abgegangene mittelalterliche Siedlung (Prüffall), bei Bodeneingriffen in diesem Bereich ist das Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen. Der betreffende Bereich liegt im Quelleinzugsgebiet für die Quelle Hohbrunn (Notwasserversorgung für Bissingen). Die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung des Grundwassers ist stark abhängig von der Art der baulichen Nutzung. Am Westrand des Gebietes verläuft der Gänslesbach: hier sind bei der Bauleitplanung entsprechende Gewässerrandstreifen vorzusehen. Den Belan-

Rechnung zu tragen. Bei Ansiedlung mehrgeschossiger Gebäude kann es zu einer Beschattung der angrenzenden Gewächshäuser und damit zu einer Beeinträchtigung der Produktionsbedingungen kommen. Dies ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

gen des Grundwasser- und Gewässerschutzes ist demnach auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besonders Die Ausführungen zum Umweltbericht beziehen sich auf einen anderen Gewerbeschwerpunkt (Standort Bietigheim-Bissingen).

Die Gesamtbeurteilung aus dem Umweltbericht zum Gewerbeschwerpunkt in Ingersheim wird berücksichtigt.

	Beschlussvorschlag: Den vorliegenden Bauleitplänen stehen aufgrund der teilweisen Lage in einem Regionalen Grünzug bis zur Rechtsverbindlichkeit der Regionalplanänderung zur Festlegung von Regionalen Gewerbeschwerpunkten Ziele der Regionalplanung entgegen. Dies ist bei der weiteren Zeitplanung der Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Die Hinweise zum Artenschutz, zur Denkmalpflege, zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie zur evtl. Beeinträchtigung von Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.	Der Regionalplan wurde zwischenzeitlich geändert und ist mit der Bekanntmachung vom 19.08.2016 in Kraft getreten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind nun als regionaler Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen vorgesehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird Stellung zu den verschiedenen Themen genommen.
	Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.	Der Verband Region Stuttgart wird am weiteren Verfahren beteiligt.
3. Regierungs- präsidium Stuttgart (18.01.2016)	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 - Stra- ßenwesen und Verkehr - und Abteilung 5 - Umwelt - zu der vorbezeichneten Pla- nung wie folgt Stellung:	
Raumordnung	Da das Plangebiet der Festlegung des Regionalen Gewerbeschwerpunkts "Ingersheim" nach Plansatz 2.4.3.16 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart entspricht, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung. Weitere Ausführungen behalten wir uns nach Vorlage konkreter bauplanerischer Festsetzungen ausdrücklich vor.	Kenntnisnahme.
Straßenwesen und Verkehr	Das Plangebiet liegt an der freien Strecke der L 1113 und L 1125. Die Landesstraße L 1113 darf nur nach Genehmigung des Baulastträgers verändert werden. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Baugebieten an Außenstrecken der Landesstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart.	Im Zuge der Realisierung des 1. Bauab- schnitts sind keine Eingriffe in die Lan- desstraße notwendig.
	Eine Anbindung des gepl. Gewerbegebietes von der L 1113 (Stuttgarter Str.) über den bestehenden Gröninger Weg scheint möglich. Es ist zu untersuchen, ob durch den bestehenden Anschluss eine ausreichende Erschließung des Gewerbegebietes gegeben ist. Zudem ist nördlich vom Geltungsbereich an der L 1125 (Bietigheimer Str.) ein Knotenpunkt geschaffen worden, der den angrenzenden Geltungsbereich ver-	Eine solche Anbindung ist geplant. Der erste Bauabschnitt wird sowohl über den Gröninger Weg, als auch über die Bertha-Benz-Straße erschlossen. Die zusätzlichen Verkehrsmengen können auch zukünftig auf den vorhandenen Straßen und über die bestehenden Knotenpunkte leistungsgerecht abgewickelt werden.

kehrsgünstig mit erschließen kann. Es ist zu prüfen und nachzuweisen, ob durch diese bestehenden Anbindungen das gepl. Gewerbegebiet verkehrlich mit erschlossen werden kann.

Veränderungen an bestehenden Knotenpunkten sind verkehrssicher zu planen, die Leistungsfähigkeit ist nachzuweisen. Es ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 StrG einzuhalten. Dieser gleiche Abstand gilt auch nach § 22 Abs. 5 StrG für Werbeanlagen jeglicher Art. In dieser Entfernung, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 1113, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Evtl. vorgesehene Bepflanzungen entlang der L 1113 (in Form von Bäumen starre feste Hindernisse) dürfen erst in einem Abstand gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen und Fahrzeugen - Rückhaltesysteme) vorgesehen werden.

Für alle Außenbeleuchtungen gilt, dass eine Blendfreiheit für die Verkehrsteilnehmer sichergestellt ist.

An der Einmündung, muss im planerischen Teil ein ausreichendes Sichtfeld / Annährungssicht (RPS "Richtlinie für passiven Schutz an Straßen" Ausgabe 2009) eingezeichnet bzw. eingehalten werden.

Lärmschutzmaßnahmen sind allein Sache des Antragstellers.

Gemäß dem Einführungserlass des damaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg vom 15.12.2010 ist bei allen Planungen von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen ein Straßenverkehrssicherheitsaudit durchzuführen. Dieses ist in den "Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen", Ausgabe 2002, (ESAS 2002) der FGSV geregelt (siehe auch ARS Nr. 26/2010 des BMVBS). Straßenverkehrssicherheitsaudits sind in allen Planungs- und Bauphasen (Vorplanung. Vorentwurf, Planfeststellungsentwurf, Ausführungsentwurf und Verkehrsfreigabe) erforderlich und erfolgen durch einen zertifizierten und unabhängigen Gutachter. Ein Straßenverkehrssicherheitsaudit ist somit für die geplante Änderung an der L 1113 zwingend durchzuführen. Neben der Qualitätsbeurteilung des Knotenpunktes durch einen Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

sind für das Straßenverkehrssicherheitsaudit u.a. auch Lage - und Höhenpläne mit Darstellung der Sichtfelder und eine Überprüfung der Befahrbarkeit des Knotenpunktes erforderlich. Des Weiteren sind die höhenmäßigen Anschlüsse, sowie die geplante Entwässerung von Bedeutung. Den Kommunen wurde im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise empfohlen, für die Straßen in ihrer Baulast gleichermaßen vorzugehen. Da das Straßenverkehrssicherheitsaudit Auswirkungen auf die weiterführende Straßenplanung und damit auch auf die festgesetzten Flächen im Bebauungsplan haben kann, ist es frühzeitig aufzustellen und dem Referat 44 des RPS samt Planungsunterlagen zur weiteren Beurteilung einzureichen. Planungsgrundlage hierfür ist die RAL.

Diese erforderlichen Unterlagen/Gutachten liegen uns derzeit nicht vor, wir bitten entsprechend um Ergänzung. Dies ist insbesondere, hinsichtlich des im Bebauungsplan vorgesehenen neuen Anschluss des Geltungsbereichs an die L 1113 (auf freier Strecke) grundlegend, bezüglich einer möglichen Entscheidung.

Es wird straßenkreuzungsrechtlich von einer einseitigen Veranlassung durch die Stadt oder der Gemeinde ausgegangen. Kostenträger der gesamten Maßnahme ist daher der Veranlasser.

Die weitere Planung ist mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, abzustimmen.

Umwelt

Industrie:

Nach wie vor stehen Belange der Luftreinhaltung der Ausweisung des Gewerbegebiets entgegen. Dabei geht es nicht darum, ob die bestehenden Verkehrswege den Mehrverkehr aufnehmen können. sondern ob überhaupt wieder mehr Verkehr, insbesondere auch Lkw-Verkehr entsteht. Auf der einen Seite wird versucht, das Lkw-Durchfahrtsverbot für Pleidelsheim und Ingersheim in seiner Wirksamkeit zu erhalten, auf der anderen Seite wird dann ein neues Gewerbegebiet gefördert, das tatsächlich als Anliegerverkehr, wenn auch nicht erheblich so doch Mehrverkehr erzeugt. Dies ist für die Argumentation der Luftreinhaltung nicht dienlich.

Als Maßnahme könnten konkrete Vereinbarungen mit den betroffenen Firmen getroffen werden, um den Zu- und Ab-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Vorschlag wird geprüft.

	fahrts-Verkehr aus dem Gewerbegebiet nicht durch die bewohnten Ortskerne von Ingersheim und Pleidelsheim zu lenken.	
	Anmerkung: Abteilung 8 - Landesamt für Denkmal- pflege - meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme.
4. Regierungs- präsidium Freiburg (16.12.2015)	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständig- keit für geowissenschaftliche und berg- behördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vor- liegenden Unterlagen und seiner regiona- len Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fach- gesetzlicher Regelungen, die im Re- gelfall nicht überwunden werden kön- nen Keine	-
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	
	3 Hinweise, Anregungen oder Beden- ken	
Geotechnik	Auf Grundlage der am LGRB vorhande- nen Geodaten werden aus ingenieurgeo- logischer Sicht folgende Hinweise vorge- tragen:	
	Mit einem kleinräumig deutlich unter- schiedlichen Setzungsverhalten des Un- tergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhan- dene organische Anteile können zu zu- sätzlichen bautechnischen Erschwernis- sen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Doli- nen) sind nicht auszuschließen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte eine Versickerung nur bei ausreichendem Kenntnisstand über die tatsächlichen geologischen Verhältnisse in Erwägung gezogen werden.	Es ist keine übermäßige Versickerung von Oberflächenwasser geplant. Im Vergleich zur jetzigen Situation (Ackerböden) wird es durch Versiegelungen eher zu einer geringeren Versickerung kommen.

	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründunghorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.	Die Hinweise sowie die Empfehlung objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen, werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	-
Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus roh- stoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubrin- gen.	3 /.
Grundwasser	Zum Planungsvorhaben sind aus hydro- geologischer Sicht keine Hinweise, Anre- gungen oder Bedenken vorzubringen.	-
Bergbau	Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	-
Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschut- zes nicht tangiert.	-
Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme.
5. Deutsche Telekom Technik GmbH (07.01.2016)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzuge-	

hen

Wir bitten Sie folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Im Planbereich befindet sich bereits eine Telekommunikationslinie (TK-Linie) der Telekom. Diese muss gegebenenfalls gesichert, bzw. verlegt werden.

Die Telekom prüft zunächst die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor. bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 1KG wird sichergestellt.

Zur Versorgung des künftigen Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. auch außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind deshalb geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt und die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit. welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Ausbaubereich stattfinden werden.

Gemäß dem vorgelegten Plan befindet sich die fragliche TK-Linie außerhalb des Geltungsbereichs des 1. Bauabschnitts.

Kenntnisnahme.

7. Verkehrs- und Tarlf- verbund	gerne zur Verfügung. Die Bus-Haltestelle "Bietigheimer Straße" befindet sich in ca. 300m bzw., 1000m Entfernung (Luftlinie) vom o. g. Bebauungsplanbereich. Der überwiegende Be-	Der 1. Bauabschnitt befindet sich inner- halb des 500m-Einzugsbereichs der Bushaltestelle "Bietigheimer Straße". Im Zuge der weiteren Planung für die
6. Regiobus Stuttgart Niederlas- sung Lud- wigsburg (15.12.2015)	Wir nehmen Ihre Pläne zur Kenntnis und hoffen, dass unsere Anmerkungen bei der weiteren Planung und Umsetzung Berücksichtigung finden werden. Anhand des erhaltenen Kartenmaterials können wir erkennen, dass die Ludwigsburger Straße in Ihre Planungen integriert ist. Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Busse der Linien 444, 446 und 446/7 diese Straße in der Bestandsform nutzen und auch weiterhin nutzen müssen, um Fahrzeitverluste zu vermeiden. Eine Änderung des Linienweges oder auch die Neuaufnahme von zusätzlichen Haltestellen ist nur mit einer Erweiterung der Fahrplanzeit umsetzbar. Die dadurch anfallenden Mehrkosten sollten im Bedarfsfall berücksichtigt werden. Wir würden uns freuen, wenn wir bei weiteren Planungsfortschritten informiert werden und stehen Ihnen bei Rückfragen	Die Anmerkungen werden bei der weiteren Planung und Umsetzung soweit möglich berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung des 1. Bauabschnitts sind keine Eingriffe in die Ludwigsburger Straße vorgesehen. Im Zuge der weiteren Planung für die noch folgenden Bauabschnitte, wird eine Abstimmung erfolgen, um eine attraktive Anbindung des Gebiets durch den ÖPNV sicher stellen zu können.
	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	

GmbH (VVS) (08.12.2015)	500 m - Einzugsbereichs einer Bushalte- stelle und ist gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans Ludwigsburg durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht mehr vollständig erschlos- sen.	Abstimmung erfolgen, um eine attraktive Anbindung des Gebiets durch den ÖPNV sicher stellen zu können.
8. Amprion GmbH (15.12.2015)	380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rheinau – Hoheneck, Bl. 4524 (Maste 234 bis 236) Der geplante Geltungsbereich befindet sich bereits außerhalb des Schutzstrei- fens der im Betreff genannten Höchst- spannungsfreileitung. Aus dem beigefügten Lageplan im Maß- stab 1: 2000 können Sie die Leitungsmit- tellinie, die Maststandorte und Schutz- streifengrenzen unserer Leitung entneh- men. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Aufgrund der Nähe des Geltungsberei- ches zum Schutzstreifen der Höchst- spannungsfreileitung bitten wir Sie, die Amprion GmbH bei den geplanten Bau- vorhaben in der Nähe der Leitung im Baugenehmigungsverfahren zu hören, damit insbesondere während der Bau- phase entsprechende Sicherheitsmaß- nahmen unternommen werden können. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380- kV-Netzes.	Kenntnisnahme.
9. Syna GmbH (18.12.2015)	Die Erdgasversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden. Am Rande des Plangebiets, im Bereich Gröninger Weg, sind bereits unterirdische Erdgasversorgungsanlagen verlegt. Die derzeitige Lage der Rohrleitungen für die Erdgasversorgung bitten wir unserer zentralen Planauskunft im Internet unter www.syna.de (→ Alle Portale im Überblick → Zentrale Planauskunft) zu entnehmen. Bei Tiefbauarbeiten im Bereich unserer Rohrleitungen bitten wir um Beachtung des "Merkhefts für Baufachleute" (ebenfalls unter dem oben genannten Link herunterladbar) und um Einholung der aktuellen Rohrlage. Bei Fragen oder Unklarheiten zur Planauskunft bzw. zum Merkheft kontaktieren Sie bitte die Planauskunft der Syna per Mail: geo.service@syna.de oder per Telefon unter der Rufnummer: 069 / 3107-2188. Für technische Fragen steht Ihnen unser Netzplaner, Herr Kuderer, unter der Tele-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der bestehenden Leitungen ist bekannt. Die (vorläufig) zu erhaltenden Leitungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und wo nötig mit Hilfe von Dienstbarkeiten vertraglich gesichert.

	fonnummer 07144-266-168 gerne zur Verfügung. Wie zwischen Ihrer Frau Klein und unserem Herrn Lenz am 18.12.2015 telefonisch besprochen, führt über das Baugebiet eine Hochspannungstrasse. Eine Stellungnahme hierzu sollte von der Netze BW erfolgen.	Die Netze BW wurden ebenfalls beteiligt.
10. Netze BW GmbH (18.12.2015)	110-kV-Leitung Heilbronn - Hoheneck, Anlage 0201, Mast 120 – 122 110-kV-Leitung Walheim - Hoheneck, Anlage 9121, Mast 40 – 42 und Erdkabel	
	Über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bietigheimer Weg Süd", führen unsere oben genannten Leitungsanlagen. Die Leitungsachsen, die Maststandorte sowie die Schutzstreifen sind aus beigefügten Lageplänen ersichtlich. Die Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung Heilbronn – Hoheneck, Anlage 0201 hat eine Breite von je 19.25 m, die 110-kV-Leitung Walheim – Hoheneck, Anlage 9121 von je 19,00 m rechts und links der Leitungsachse.	Kenntnisnahme.
	Bei der Ausarbeitung des Bebauungsplanes bitten wir, unsere Leitungsanlagen einschließlich der Schutzstreifen nach Ziffer 8 und 15.5 der PlanzV 90 als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) darzustellen. Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im Plan- als auch im Textteil das Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) festzusetzen.	Die Leitungsanlagen werden im Bebau- ungsplan als Hauptversorgungsleitung festgesetzt und mit einem Leitungsrecht versehen.
	Im Text zum Bebauungsplan bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche eine Bebauung nicht und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise im Einvernehmen mit uns zulässig sind.	Die Hinweise werden in den Bebauungs- plan aufgenommen.
	Um die Standsicherheit unserer Masten nicht zu gefährden, dürfen in einem Ra- dius von 10,0 m vom äußeren sichtbaren Mastfundament Abgrabungen oder Auf- schüttungen nicht vorgenommen werden.	Innerhalb des Geltungsbereichs des 1. Bauabschnitts befinden sich keine Mast- standorte.
	Bereits heute weisen wir darauf hin, dass im Bereich der Freileitungen mit Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m von den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden in den Bebauungs- plan aufgenommen.
	Stellungnahme Projektierung Verteilnetze	

Über den Geltungsbereich des Bebauungsplans führen zwei 20-kV-Erdkabel und mehrere 0,4-kV-Erdkabel. Die 20-kV-Erdkabel sind in beiliegendem Planausschnitt rot und die 0,4-kV-Erdkabel blau markiert. Für diese Anlagen beantragen wir Bestandsschutz nach § 9 (1) 13 BauGB und die Festsetzung eines Leitungsrechts gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB. Die bestehenden Erdkabel werden auf Kosten des Verursachers verlegt.

Für die Versorgung des zukünftigen Gewerbegebiets mit elektrischer Energie sind voraussichtlich drei Umspannstationen erforderlich, die durch Dienstbarkeiten gesichert werden sollen. Wir beantragen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB die Ausweisung von drei Flächen mit einer Größe von jeweils 4,5 m x 4,5 m für die Errichtung von Umspannstationen. Im beigefügten Plan vom 16.12.2015 haben wir die geeigneten Standorte eingezeichnet.

Die vorgeschlagenen Standorte für neue Umspannstationen befinden sich außerhalb der Geltungsbereichs des 1. Bauabschnitts. Im Zuge der Umsetzung der weiteren Bauabschnitte wird eine Abstimmung erfolgen.

Des Weiteren bitten wir Sie im Textteil den Punkt "Versorgungsleitungen. Verteileranlagen" mit folgendem Passus aufzunehmen: Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Netze BW GmbH ist berechtigt, auf den Anliegergrundstücken Kabelverteilerschränke zur Stromversorgung hinter der Gehweghinterkante bzw. Straßenbegrenzungslinie zu erstellen.

Kenntnisnahme.

Die zur Stromversorgung des Geltungsbereichs erforderlichen Erdkabel werden grundsätzlich in öffentlichen Straßen und Wegen (Gehwegen) verlegt. Falls Baum-Pflanzmaßnahmen geplant sind, müssen diese so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unserer Versorgungskabel, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen sind. Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen.

Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen.

Abschließend bitten wir Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.

11. Stadtwerke Bietigheim-

Keine Ver- und Entsorgungsleitungen seitens SWBB im Bebauungsplan.

16

Bissingen (16.02.2016)	Bei Planung der Wasserversorgung bitten wir um Einbeziehung der SWBB. Zur Festlegung der Entwässerungskonzeption sind die SWBB frühzeitig einzubeziehen.	Eine Abstimmung zur Ver- und Entsor- gung ist bereits erfolgt.
12. Gemeinde Pleidelsheim (03.02.2016)	Der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim hat in seiner Sitzung vom 21.01.2016 die Planungen des Zweckverbands "Gewerbepark Bietigheimer Weg" zum Bebauungsplan "Bietigheimer Weg Süd" zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat hat die Gemeindeverwaltung damit beauftragt, als Träger öffentlicher Belange, Bedenken gegen diesen Bebauungsplan vorzubringen. Die bereits erfolgten Stellungnahmen der Gemeinde Pleidelsheim zur Ausweisung von neuen Gewerbeflächen im Gebiet "Gröninger Weg West" haben weiter Bestand.	
	Insbesondere werden erhebliche Beden- ken bezüglich der Zunahme des Ver- kehrs entlang der L 1125 vorgebracht. Durch die massive Erweiterung des Ge- werbegebiets "Bietigheimer Weg Süd" um rund 16 ha Gewerbefläche wird es zu einer deutlichen Zunahme des zu- und abfahrenden Verkehrs durch die Orts- durchfahrt (L1125) der Gemeinde Plei- delsheim führen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Auch wird durch diese Erweiterung des Gewerbegebietes das LKW-Durchfahrtsverbot, das im Rahmen der Luftreinhalteplanung ein wichtiger Bestandteil war, absurdum geführt. Es ist daher zu befürchten, dass die Grenzwerte für PM10 (Tagesmittelwert) die seit drei Jahren eingehalten werden, wieder überschritten werden. Für diesen Fall müsste sich die Gemeinde Pleidelsheim weitere rechtliche Schritte vorbehalten. Daher müsste vor der tatsächlichen Erweiterung des Gewerbegebietes "Bietigheimer Weg Süd" ein Verkehrskonzept vorgelegt werden, aus dem ersichtlich ist, wie der Verkehrsfluss aller Voraussicht nach, bei einer Vollbelegung des Gewerbegebietes sein wird. Das Verkehrskonzept des Regierungspräsidiums Stuttgart aus dem Jahr 2012, wäre aus Sicht des Gemeinderates Grundvoraussetzung für die Erweiterungspläne der Gemeinde Ingersheim. Bisher sieht die Gemeinde Pleidelsheim ihre Interessen hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen in keiner Weise berücksichtig.	Als Maßnahme zur Verkehrsvermeidung in den Ortskernen Ingersheim und Pleidelsheim wird ein Vorschlag des Regierungspräsidiums Stuttgart weiterverfolgt. Der Vorschlag des Regierungspräsidiums lautet wie folgt: Als Maßnahme könnten konkrete Vereinbarungen mit den betroffenen Firmen getroffen werden, um den Zu- und Abfahrts-Verkehr aus dem Gewerbegebiet nicht durch die bewohnten Ortskerne von Ingersheim und Pleidelsheim zu lenken.

Des Weiteren hat die Gemeinde Pleidelsheim Bedenken gegen die Ausrichtung des Gewerbegebietes. Denn durch die Ausdehnung von Nord nach Süd wird die für die Gemeinde Pleidelsheim hoch bedeutende Kaltluftschneise durchschnitten. Die Folgen für die Gemeinde Pleidelsheim aber auch für das FFH Gebiet Altneckar müssen im weiteren Verlauf der Planungen tiefergehender Untersucht

Auf Grund des immer deutlicher werdenden Klimawandels sind solche Durchschneidungen von Kaltluftschneisen eigentlich nicht mehr zu vertreten. Es wird daher seitens der Gemeinde Pleidelsheim angeregt, die Ausdehnung des Gewerbegebietes von einem Nord/Süd-Verlauf auf einen Ost/West-Verlauf umzustellen.

Es wurde ein Klimagutachten zum Bebauungsplan erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

13. Stadt Freiberg a.N. (22.12.2015)

Es bestehen analog zu dem Bebauungsplan "Gröninger Weg West", erhebliche Bedenken gegenüber dieser Bauleitplanung.

Wie bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen dargestellt, ist die Stadt Freiberg a.N. besorgt, dass es durch die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe in diesem Bereich zu neuen Verkehrsbelastungen für den Freiberger Stadtteil Geisingen kommt. Es ist zu befürchten, dass durch die vorliegenden und die noch folgenden Planungen der (LKW-)Verkehr auf der Landesstraße L 1113 am westlichen Stadtrand von Freiberg a.N. erheblich steigt. Im Zusammenhang mit den LKW-Durchfahrtsverboten in den umliegenden Kommunen ist daher unabhängig von der Entstehung eines Autobahnhalbanschlusses von massiven Beeinträchtigungen auszugehen.

Die in den bisherigen Beteiligungsrunden des Bebauungsplans "Gröninger Weg West" beigefügte Untersuchung des Büros BS-Ingenieure dokumentiert diese Einschätzung. Bei Vollaufsiedlung des gesamten Gewerbeareals steigen nicht nur auf der L 1113 entlang des Stadtteils Geisingen und innerhalb des Stadtteils auf der K 1600 die Verkehrsbelastungen erheblich. Auch in den anderen Stadtteilen nehmen die Belastungen zu (L 1138-Weidengasse-Alte Bahnlinie-K1600).

Die Stadt Freiberg a.N. ist der Ansicht, dass dieser Zuwachs an motorisiertem PKW- und LKW-Verkehr nicht mehr als verträglich einzuschätzen ist. Kenntnisnahme.

Es ist zunächst einmal ganz grundsätzlich zu berücksichtigen, dass Landesstraßen nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg Straßen sind, "die untereinander oder zusammen mit Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und vorwiegend dem durchgehenden Verkehr innerhalb des Landes dienen oder zu dienen bestimmt sind." Es war eine bewusste Entscheidung das Freiberger Wohngebiet bis an die bestehende Landesstraße heran zu erweitern. Mit einer Zunahme des (LKW-)Verkehrs auf einer Landesstraße ist grundsätzlich zu rechnen.

Im Zuge des 1. Bauabschnitts wurde eine zusätzliche Verkehrsbelastung für die L1113 in südliche Richtung von 95 Kfz pro Tag ermittelt.

Auch die Vorlage eines jeweils auf ein anstehendes Teilstück des Gewerbeschwerpunkts bezogene Verkehrsgutachten ist nicht akzeptabel.

Es bleibt nach Ansicht der Stadt Freiberg a.N. die grundsätzliche Problematik jeweils bestehen. Die im Rahmen unserer ersten Stellungnahmen zu dem Gewerbegebiet "Gröninger Weg West" gewünschte Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung ist bis auf ein erstes Gespräch in Ingersheim mit den Kommunen der Raumschaft Bietigheim-Bissingen/Freiberg a.N./Ingersheim/Pleidelsheim nicht weiter verfolgt worden. Bei diesem Termin am 25.01.2012 war u.a. vereinbart worden, dass künftig eine bessere Zusammenarbeit im Bereich Verkehr erfolgen soll.

Die Stadt Freiberg a.N. fordert daher, in der Verkehrstechnischen Untersuchung nicht lediglich die Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz zu untersuchen, sondern eine gemeinsame Lösung mit der Stadt Freiberg a.N. zu erarbeiten.

Mit großer Verwunderung haben wir auch festgestellt, dass eine großflächige Überplanung des regionalen Grünzugs möglich ist. Auch diesen Sachverhalt sehen wir sehr kritisch, da gerade im hochverdichteten Bereich der Region Stuttgart der Freiraumsicherung ein hohes Gewicht eingeräumt werden sollte. Ausnahmen von den bisherigen Festsetzungen des Regionalplans sollten daher nur in einem weniger großen Maß als durch die vorliegende Bauleitplanung möglich sein.

Aus den dargestellten Gründen werden bereits in diesem Verfahrensstadium Einwendungen gegen den Bebauungsplan "Bietigheimer Weg Süd" erhoben. Gerne sind wir bereit, uns mit dem Zweckverband "Bietigheimer Weg" zusammenzusetzen, um die festgestellten Verkehrsprobleme gemeinsam zu lösen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die mögliche Vollaufsiedlung ist jedoch nicht Thema dieses Bebauungsplans.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Regionalplan wurde zwischenzeitlich geändert und ist mit der Bekanntmachung vom 19.08.2016 in Kraft getreten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind nun als regionaler Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen vorgesehen.

Kenntnisnahme.

14. Bezirkskammer Ludwigsburg der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart (11.12.2015)

Der Bebauungsplan wird unsererseits nachdrücklich begrüßt. Die Erfordernisse der Planaufstellung sind seit Jahren bekannt und sollen nun

- hoffentlich zügig - umgesetzt werden.

Aus vielen Gesprächen mit den am

Zweckverband beteiligten Kommunen
und des Verbands Region Stuttgart wissen wir, wie dringend Gewerbegelände
benötigt wird für die Erweiterung ansäs-

Kenntnisnahme.

	siger Unternehmen genauso wie für die Neuansiedlung von Unternehmen. Für sinnvoll halten wir sowohl die Gliede- rung der Nutzungsmöglichkeiten wie auch die Schaffung einer Haupterschlie- ßungsstraße zur Entlastung des Wohn- gebietes westlich der Ludwigsburger Straße.	
15. Handwerks- kammer Region Stuttgart (10.12.2015)	Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Ver- fahren, damit wir ggf. zu den textlichen Festsetzungen eine ergänzende Stel- lungnahme abgeben können.	Die Handwerkskammer Region Stuttgart wird am weiteren Verfahren beteiligt.
16. Landesna- turschutz- verband Ba- den- Württem- berg e.V. (04.01.2016)	Bereits in seiner Stellungnahme vom 21.5.2014 zur vorgesehenen Änderung des Regionalplanes hat der Landesnaturschutzverband das in Ingersheim geplante Gewerbegebiet "Bietigheimer Weg" abgelehnt. Die damals vorgebrachten Gründe für eine Ablehnung gelten auch für den hier vorgesehenen Bebauungsplan: 1. Es handelt sich um eine reine Angebotsplanung ohne nachgewiesenen Bedarf.	Der Bedarf wurde mehrfach nachgewiesen. Es besteht sowohl Bedarf der ortsansässigen Unternehmen, als auch ein regionaler Bedarf. Im Erläuterungsbericht zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird hierzu ausführlich Stellung genommen.
	2. Im Kreis Ludwigsburg sind etwa 90 ha voll erschlossene und sofort verfügbare Gewerbeflächen (alle > 1 ha) vorhanden. Damit gibt es genug Gewerbefläche um den Wachstumsbedarf der lokalen Handwerker und Händler zu decken. Auch für größere Unternehmen finden sich geeignete und bereits voll erschlossene Flächen, wenn die Städte und Gemeinden entsprechend zusammenarbeiten. "Kooperation statt Konkurrenz" ist das Gebot der Stunde für unsere Kommunen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und damit zum Schutz unserer Landschaft. Generell werden die Gewinne durch solche Gewerbegebiete von den Kommunen überschätzt und die Folgekosten unterschätzt. Die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Gewerbesteuer kann keine Rechtfertigung für das "Zubauen" und Zersiedeln unserer Agrarund Erholungslandschaft sein. Wirtschaftswachstum und Flächenverbrauch müssen entkoppelt werden.	Der Verband Region Stuttgart hat aufgrund des ermittelten Gewerbeflächenbedarfs den Regionalplan geändert und in Ingersheim einen regionalen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ausgewiesen. Mit Realisierung des 1. Bauabschnitts soll der Bedarf von ortsansässigen Unternehmen gedeckt werden. Es gibt weder in Ingersheim, noch in Bietigheim-Bissingen, eine vergleichbare Freifläche in der entsprechenden Größe. Insbesondere den Firmen vor Ort sollen Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden, um die vorhandenen Arbeitsplätze erhalten zu können.
9. #	Vor einer Erweiterung von bestehen- den Gewerbeflächen sollten erst die vor- handenen Gewerbebrachen reaktiviert	Zum jetzigen Zeitpunkt sind lediglich noch vereinzelt gewerbliche Flächen in kommunalem Besitz. Diese Flächen rei-

	werden.	chen nicht aus, um den zukünftigen Ge- werbeflächenbedarf beider Kommunen zu decken und entsprechen überdies auch nicht den erforderlichen Dimensio- nierungen. Sonstige innerörtliche und gewerblich geprägte Freiflächen befinden sich bereits im Eigentum privater Unter- nehmen und werden von diesen als Er- weiterungsflächen vorgehalten. Eine Neuausweisung von Gewerbeflächen innerhalb des Regionalen Gewerbe- schwerpunkts ist aus den dargelegten Gründen zur Deckung des örtlichen und regionalen Bedarfs absolut notwendig.
	4. Eine Bebauung dieser Flache führt zu	
	folgenden erheblichen Konflikten: - Zunahme des Verkehrs in Ingersheim, Pleidelsheim und Geisingen	Für den 1. Bauabschnitt wird mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 400 Kfz pro Tag gerechnet. Mehr als die Hälfte der Fahrzeuge fahren in Richtung Bietigheim-Bissingen bzw. kommen aus dieser Richtung. Die Verkehrszunahme in Ingersheim, Pleidelsheim und Geisingen durch den 1. Bauabschnitt ist gering.
	- Der zusätzliche Verkehr gefährdet die in Ingersheim und Pleidelsheim durch Tem- po 30 und LKW-Durchfahrtsverbot er- reichte Verkehrsentlastung.	In Richtung Ingersheim und Pleidelsheim wird mit einer zusätzlichen Verkehrs- menge von 31 Kfz pro Tag gerechnet.
	- Die Frischluftschneise zwischen Bietig- heim und Ingersheim wird gestört, das Gewerbegebiet liegt in der Hauptwind- richtung von Ingersheim.	Es wurde ein Klimagutachten zum Be- bauungsplan erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in den Bebau- ungsplan eingearbeitet, um negative Auswirkungen zu vermeiden.
	- Einem Zusammenwachsen dieser Gewerbefläche mit dem Gewerbegebiet Büttenwiesen-Ost darf kein weiterer Vorschub geleistet werden. Der dortige Regionale Grünzug darf nicht unterbrochen werden. Nach Meinung des LNV hätte der Regionalplan zwischen Bietigheim-Bissingen und Ingersheim eine Grünzäsur ausweisen müssen.	Das Gewerbegebiet wird in Richtung Süden erweitert. Der regionale Grünzug wird dabei nicht unterbrochen.
	- Durch das nachgewiesene Vorkommen der Feldlerche widerspricht eine Bebau- ung dem Artenschutzrecht.	Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umgesetzt.
17. BUND Ortsverband Ingersheim (07.01.2016)	Schon mit der Stellungnahme zur "Änderung des Regionalplans 2009 der Region Stuttgart zur Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Korridor der Bundesautobahn A81 zwischen Engelbergtunnel und nördlicher Grenze" vom 22.5.14 hat unser Verband diese Erweiterung des Gewerbegebiets abge-	Kenntnisnahme.

lehnt. Die seinerzeit genannten Gründe gelten auch für den jetzt vorliegenden Bebauungsplan.

Der Wunsch auf zusätzliche Gewerbesteuer für den kommunalen Haushalt ist das treibende Motiv. Ein ökologisch und ökonomisch geeigneter Standort für großflächige, emittierende Betriebe ist das westlich von Ingersheim gelegene Gebiet mit Sicherheit nicht.

Wenn es so wenige Gemeinden in der Region gibt, die bereit sind Fläche herzugeben, muss einem das doch zu denken geben. Kann es nicht sein, dass wir zwischenzeitlich an einer Stelle angelangt sind, wo es so nicht weitergehen kann.

Auch fehlt in der ganzen Betrachtungsweise der Nachweis, dass durch Expansion tatsächlich viele "neue" Arbeitsplätze entstehen. Ein Betrieb der vergrößert macht das nicht zum Selbstzweck, sondern rationalisierend und ertragsmaximierend. Und falls tatsächlich Arbeitsplätze entstehen, dann fehlen die Menschen, was wiederum Folgen für die Infrastrukturkosten der Gemeinde.

Die Region Stuttgart hat zwischenzeitlich eine Siedlungsdichte erreicht, bei der ein Haushalten mit der Fläche oberstes Gebot sein muss, statt dem Buhlen um Großunternehmen.

Hier nochmals die Argumente gegen eine großflächige Erschließung westlich von Ingersheim:

- Ingersheim hat zu Recht den Status "Wohngemeinde mit Eigenentwicklung".
 Wenn davon abgewichen wird, hat das Konsequenzen auf die kompletten infrastruktureilen Aufwendungen der Gemeinde und damit kontraproduktiv zur Einnahmenerwartung.
- Einerseits sucht die Region für den Ausweisungsersatz Pleidelsheim/Murr im nördlichen Bereich Angebote für Firmen mit großem Flächenbedarf (2.3 Firmen hätten maximal Platz) und andererseits versprechen die kommunalen Planer in der Ziel und Zweckformulierung den Standort für Ingersheimer Firmen zu ermöglichen. Der Verweis auf die Bedarfsabschätzung im Rahmen der Regionalplanänderung verstärkt diesen Wider-

Der Gewerbeflächenbedarf wurde mehrfach nachgewiesen. Es besteht sowohl Bedarf der ortsansässigen Unternehmen, als auch ein regionaler Bedarf.

Der regionale Gewerbeschwerpunkt in Ingersheim ist nur einer von vier Standorten im nördlichen Bereich der Region Stuttgart, der die Kriterien der Auswahlund Alternativenprüfung (weitestgehend) erfüllt hat.

Zwischen 2011 und 2018 wurde in beiden Kommunen zusammen eine Fläche von ca. 7,6 ha für gewerbliche Nutzungen aktiviert (Erhebung der Stadt Bietigheim-Bissingen). Im selben Zeitraum stieg in Ingersheim die Zahl der Beschäftigten um 119 auf 958 Beschäftigte. In Bietigheim-Bissingen erhöhte sich die Anzahl der Beschäftigten von 2011 bis 2018 sogar um 4.280 auf 26.325 Beschäftigte (Quelle: Statistisches Landesamt BW).

Die Region Stuttgart ist eine Wirtschaftsregion, die langfristig gestärkt werden muss, um wettbewerbsfähig und innovativ zu bleiben sowie die Anzahl der Beschäftigten zu halten und den Wohlstand, von dem alle Bewohner der Region direkt oder indirekt profitieren, zu sichern.

Es handelt sich um einen von der Region ausgewiesenen Standort für Gewerbe. Das Gebiet wird interkommunal entwickelt. Hinsichtlich der Infrastruktur werden gemeinsame und kommunenübergreifende Lösungen erarbeitet (z.B. Entwässerung).

Der Bedarf wurde mehrfach nachgewiesen. Es besteht sowohl Bedarf der ortsansässigen Unternehmen, als auch ein regionaler Bedarf. Im Erläuterungsbericht zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird hierzu ausführlich Stellung genommen.

spruch.

- Es fehlt die verkehrliche Erschließung. Die angedachte Haupterschließungsstraße, liefert nur vordergründig und punktuell Entlastung. Das Gegenteil wird der Fall sein: Der Durchgangsverkehr wird zunehmen. Je nachdem ob das neue Gewerbegebiet der Raumschaft Ingersheim/Pleidelsheim/Freiberg zugeordnet werden würde oder nicht, steigt der Schwerverkehr über die L1113 oder über die L1125. Eine Zunahme des PKW-Verkehrs ist in jedem Fall die Folge. Die erreichte Entlastung durch Tempo 30 und LKW-Durchfahrtverbot sind gefährdet.
- Die Frischluftschneise / der Grünzug darf nicht geopfert werden. Die wenige unbebaute Fläche zwischen Ingersheim und Bietigheim kann nicht noch weniger werden. Im Sinne einer nachhaltigen Vernetzung wäre sogar eine gegenteilige Nutzung z.B. LSG empfehlenswert.
- Unsere hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden verschleudert.

- Die Abwasserentsorgung in Ingersheim würde mit einer großen neuen Versiegelung von Fläche vermutlich an ihre Grenzen stoßen. Schon heute entlasten die Überlaufbecken oft ungeklärt in den (Alt)neckar. Die aktuelle Erschließung des 3,45 ha Gebiets in der direkten Nachbarschaft zeigt die Grenzen der Infrastruktur und dass die Aufwendungen unterbewertet sind.
- Die Erholungseignung unserer Gemeinde stößt an ihre Grenzen. Statt diese zu verbessern, was noch ein Qualitätsmerkmal ist, würde sich Ingersheim zum Vorort von Bietigheim entwickeln.

Für den 1. Bauabschnitt wird mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 400 Kfz pro Tag gerechnet. Mehr als die Hälfte der Fahrzeuge fahren in Richtung Bietigheim-Bissingen bzw. kommen aus dieser Richtung. Die Verkehrszunahme in Ingersheim, Pleidelsheim und Freiberg durch den 1. Bauabschnitt ist gering.

Es wurde ein Klimagutachten zum Bebauungsplan erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet, um negative Auswirkungen zu vermeiden. Der regionale Grünzug sowie das bestehende Landschaftsschutzgebiet zwischen Bietigheim-Bissingen und Ingersheim werden nicht in Anspruch genommen.

In Bietigheim-Bissingen und Ingersheim gibt es einen großen Bedarf an gewerblichen Bauflächen. Innerhalb der Gemarkung Ingersheim sind keine Alternativflächen verfügbar. Um den Eingriff in das Schutzgut Boden abzumildern und den hochwertigen Oberboden zu erhalten, wird ein Oberbodenmanagement durchgeführt.

Es wurde ein Entwässerungskonzept mit den Stadtwerken Bietigheim-Bissingen und unter Einbeziehung der Unteren Wasserbehörde erarbeitet. Die Ver- und Entsorgung des 1. Bauabschnitts sind gesichert. Für die weiteren Bauabschnitte gibt es bereits eine Vorplanung.

Bedingt durch die Vorbelastung durch das bestehende Gewerbegebiet und die Hochspannungsleitungen, sind das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion bereits beeinträchtigt.

Folgende Behörden hatten keine Anregungen oder Bedenken:

- Bodensee-Wasserversorgung
- Deutsche Bahn AG
- Gemeinde Tamm
- Unitymedia BW GmbH

B Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 (1) BauGB)

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Aufgestellt: Bietigheim-Bissingen, den 15.04.2020 - Stadtentwicklungsamt -II-61/16.04.03.04.7.3 Rie

-Schwarz-